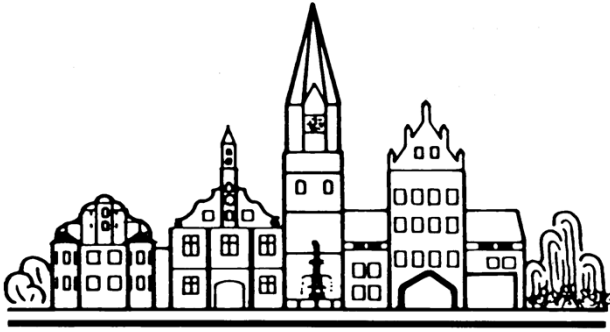


Mitteilungsblatt der Stadt Rain



Geschäftszeiten Rathaus:

Montag bis Freitag: 8.00 bis 12.30 Uhr

Montag, Dienstag, Donnerstag: 14.00 bis 16.00 Uhr

Bürgeramt – Donnerstag: bis 18.00 Uhr

Telefon 09090/703-0, Fax 09090/703-139

E-Mail-Adresse: info@rain.de

<http://www.rain.de>

Nr. 4

27.01.2023

Veranstaltungen

Sie interessieren sich für Veranstaltungen in Rain? Dann besuchen Sie unsere Homepage! Unter www.rain.de finden Sie unseren täglich aktualisierten Veranstaltungskalender. Sie können dort auch, z.B. als Verein, Ihre eigene Veranstaltung einreichen. **Schauen Sie doch mal Rain!**

Bekanntmachung einer Stadtrats-Sitzung

Am **Dienstag, 31. Januar 2023, 19:00 Uhr**, findet im großen Sitzungssaal im Rathaus Rain eine Stadtrats-Sitzung statt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil:

1. Bauverfahren

- a) Anbau eines Balkons und Neubau eines Doppelcarports, Fl.Nr. 1238/31, Gmkg. Rain, Eichenweg 12
- b) Hallenerweiterung, Neubau eines Lagergebäudes mit Stellplatz von Arbeitsmaschinen und Neubau Schüttboxen, Fl.Nr. 2665/0, Gmkg. Rain, Salbeiweg 10 und 15
- c) Abbruch Kälberstall und Futterscheune, Fl.Nr. 2270/0, Gmkg. Rain, Walkmühlweg 11
- d) Errichtung einer Werbeanlage–Leuchtschrift, Fl.Nr. 1591/20, Gmkg. Rain, Neuburger Straße 5
- e) Errichtung einer landwirtschaftlichen Lagerhalle für Getreide, Fl.Nr. 259/0, Gmkg. Wächtering, Birkenholz
- f) Baurechtliche Bekanntgaben

2. Nachbericht Ferienprogramm

3. Erneuerung Gehweg Kraftwerkstraße und Fasanenweg (neue Bushaltestellen Schulzentrum): Vorstellung Vorplanung und Zeitplan

4. Bebauungsplan Nr. 56 „Pessenburgheimer Straße“, Bayerdilling: Behandlung der Stellungnahmen, Satzungsbeschluss

5. Bebauungsplan Nr. 29 GE/GI „Neuburger Straße II“, 2. Änderung und Erweiterung: Behandlung der Stellungnahmen, Satzungsbeschluss

6. Errichtung einer zusätzlichen Beleuchtung im Umfeld Wasserturm

7. Bekanntgaben

Ein nicht öffentlicher Teil schließt sich an.

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Förderung von Grundwasser aus den bestehenden Horizontalfilterbrunnen auf den Grundstücken Fl.-Nr. 1540 der Gemarkung Genderkingen sowie den Fl.-Nrn. 1769 und 1771 der Gemarkung Feldheim zur öffentlichen Wasserversorgung durch den Zweckverband Wasserversorgung Fränkischer Wirtschaftsraum

B e k a n n t m a c h u n g:

Gegenstand des Antrages und des Vorhabens

Der Zweckverband Wasserversorgung Fränkischer Wirtschaftsraum (WFW) besitzt für die Grundwasserförderung zur öffentlichen Wasserversorgung auf den Grundstücken Fl.-Nr. 1540 der Gemarkung Genderkingen (Gemeinde Genderkingen) sowie den Fl.-Nrn. 1769 und 1771 der Gemarkung Feldheim (Ge-

meinde Niederschönenfeld) eine wasserrechtliche Bewilligung des Landratsamtes Donau-Ries vom 15.05.1974. Der Bescheid ist zeitlich bis zum 31.12.2023 befristet.

Der WFW ist ein 1966 gegründeter kommunaler Zweckverband nach Art. 17 ff. des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und besteht aus 13 Landkreisen und Gemeinden als Verbandsmitglieder. Satzungsgemäße Aufgabe des WFW ist, die Träger der örtlichen Wasserversorgung mit Wasser im Rahmen der versorgungswirtschaftlichen Möglichkeiten zu beliefern. Zum Versorgungsgebiet des WFW gehören unter anderem die Großstädte Fürth, Erlangen und Nürnberg. Der Zweckverband versorgt ca. 1,26 Mio. Einwohner auf einer Fläche von 3.410 km² mit Trinkwasser.

Die Grundwasserentnahme soll auch weiterhin aus den bestehenden Brunnen auf der Fl.-Nr. 1540 (Gendekingen) und den Fl.-Nrn. 1769 und 1771 (Niederschönenfeld) erfolgen. Beim Landratsamt Donau-Ries wurde daher eine neue wasserrechtliche Bewilligung beantragt.

Gegenstand der zu bewilligenden Grundwasserentnahme sind folgende Mengen:

Maximale technisch mögliche Momentan-Entnahme im Teilbetrieb (wie bisher):

Horizontalfilterbrunnen 1:	800 l/s
Horizontalfilterbrunnen 2:	900 l/s
Horizontalfilterbrunnen 3:	700 l/s

Maximale Tagesentnahme (zugleich die höchste technisch mögliche Tagesentnahme):

172.800 m³ (entspricht 2.000 l/s) – wie bisher

Maximale Jahresentnahme:

52.500.000 m³ (entspricht im Jahresdurchschnitt 1.664, 8 l/s) – bisher 63.000.000 m³

Rechtsgrundlagen und Verfahren

Beim Landratsamt Donau-Ries wurde für das Vorhaben unter Vorlage entsprechender Planungsunterlagen die Durchführung eines wasserrechtlichen Bewilligungsverfahrens beantragt. Des Weiteren wurde mit dem Antrag ein UVP-Bericht nach § 16 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) einschließlich einer allgemein verständlichen, nichttechnischen Zusammenfassung vorgelegt.

Gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) bedarf die Benutzung eines Gewässers der Erlaubnis oder der Bewilligung. Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG sind Benutzungen im Sinne des WHG u.a. das Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser. Für das Bewilligungsverfahren nach § 14 WHG gelten die Regelungen des förmlichen Verfahrens nach Art. 72 bis 78 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) entsprechend (Art. 69 Satz 2 Bayerisches Wassergesetz – BayWG).

Gemäß Nr. 13.3.1 Anlage 1 UVPG unterliegt das Entnehmen, Zutagefördern oder Zutageleiten von Grundwasser, jeweils mit einem jährlichen Volumen an Wasser von 10 Mio. m³ oder mehr der unbedingten Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nach § 6 UVPG. Das heißt, die geplante Grundwasserentnahme unterliegt der Pflicht zu Umweltverträglichkeitsprüfung, was hiermit festgestellt wird (§ 5 UVPG). Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist unselbständiger Teil des Bewilligungsverfahrens (§ 4 UVPG). Diese Bekanntmachung ist zugleich die Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 19 UVPG.

Sachlich und örtlich zuständig für die Durchführung des Verfahrens und die Entscheidung über die Erteilung der beantragten Bewilligung ist das Landratsamt Donau-Ries (Art. 63 Abs. 1 BayWG, Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG).

Gemäß Art. 63 Abs. 3 BayWG wirken das Landesamt für Umwelt (LfU) und die Wasserwirtschaftsämter als wasserwirtschaftliche Fachbehörden beim Vollzug des WHG und des BayWG mit, soweit nicht wasserwirtschaftliche Fachaufgaben den Kreisverwaltungsbehörden übertragen sind. Gem. Ziff. 7.4.5.2 Buchst. d) der Verwaltungsvorschrift zum Vollzug des Wasserrechts (VWWas) ist das LfU allgemeiner amtlicher Sachverständiger u.a. bei Verfahren zum Entnehmen, Zutagefördern und Ableiten von Grundwasser und in Verfahren für Rechtsverordnungen nach § 51 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 WHG für die Wasserversorgung der Unternehmen des großräumigen Ausgleichs- und Verbundsystems, wie das Fernwasserversorgungsunternehmen WFW.

Die vom Antragsteller angestrebte Zulassung ist eine Bewilligung nach § 10 WHG. Die Bewilligung kann unter Inhalts- und Nebenbestimmungen erteilt werden (§ 13 WHG). Erfolgt keine Zulassung, wird der Antrag abgelehnt.

Gemäß Art. 69 Satz 2 und 3 BayWG und Art. 73 BayVwVfG i.V.m. § 19 Abs. 1 UVPG wird das beantragte Vorhaben hiermit öffentlich bekannt gemacht. Ergänzend ist diese Bekanntmachung ab Beginn der Auslegungsfrist im Internet auf folgender Seite abrufbar (Art. 27a Abs. 1 Satz 1 u. 2, Abs. 2 BayVwVfG): <https://www.donau-ries.de/landratsamt-verwaltung/wasserrecht/bekanntmachungen>

Auslegung von Unterlagen und Gelegenheit zu Einwendungen und Stellungnahmen

Einzelheiten zum beantragten Vorhaben ergeben sich aus den eingereichten Antragsunterlagen mit den darin enthaltenen textlichen und planerischen Aussagen. Nach § 4 der Verordnung über Pläne und Beilagen in wasserrechtlichen Verfahren (WPBV) und § 16 UVPG wurden insbesondere folgende Unterlagen vorgelegt:

- Unterlage 01: Erläuterung des Vorhabens (**Hinweis:** Ergänzungen im Addendum)
- Unterlage 02: Lagepläne und Flurstückverzeichnisse (**Hinweis:** Ergänzungen im Addendum)
- Unterlage 03: Bedarfsprognose (**Hinweis:** Ergänzungen im Addendum)
- Unterlage 04: Alternativenprüfung
- Unterlage 05: Wasserqualität
- Unterlage 06: Trinkwasseraufbereitung
- Unterlage 07: Hydrogeologisches Modell
- Unterlage 08: Numerisches Grundwassermodell (**Hinweis:** Ergänzungen im Addendum)
- Unterlage 09: Umweltverträglichkeitsprüfung
- Unterlage 10: Schutz des Europäischen Netzes „Natura 2000“ (FFH-Verträglichkeitsprüfung)
- Unterlage 11: Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)
- Unterlage 12: Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP)
- Unterlage 13: Wasserwirtschaftlicher Fachbeitrag
- Unterlage 14: Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse
- Addendum vom 24.11.2022
- Bereits vorliegende entscheidungserhebliche Berichte und Empfehlungen i.S.v. § 19 Abs. 2 Nr. 2 UVPG:
 - Stellungnahme der Gemeinde Mertingen vom 11.03.2022
 - Stellungnahme der Fischereifachberatung – Bezirk Schwaben vom 29.03.2022
 - Stellungnahme Gemeinde Marxheim vom 08.04.2022
 - Stellungnahme der Gemeinde Asbach-Bäumenheim vom 04.05.2022
 - Stellungnahme des Marktes Kaisheim vom 05.05.2022
 - Stellungnahme des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 09.05.2022
 - Stellungnahme der Stadt Rain vom 16.05.2022
 - Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde beim Landratsamt Donau-Ries vom 29.06.2022
 - Stellungnahme der Regionsbeauftragte für die Region Augsburg bei der Regierung von Schwaben vom 08.07.2022
 - Stellungnahme der Regierung von Schwaben – Landesplanungsbehörde vom 05.08.2022
 - Stellungnahme des Landesfischereiverbands Bayern e.V. vom 27.02.2022, eingegangen am 05.08.2022
 - Stellungnahme des Bund Naturschutzes in Bayern e.V., Kreisgruppe Donau-Ries vom 05.08.2022
 - Stellungnahme des Bayerischen Bauernverbands vom 25.08.2022
 - Stellungnahme des Bayerischen Landesamts für Umwelt vom 13.12.2022

Der Genehmigungsantrag und die zugehörigen Unterlagen (mit Ausnahme der als Geschäfts- und Betriebsgeheimnis gekennzeichneten Unterlage 14), der UVP-Bericht sowie die o.g. Stellungnahmen, liegen in der Zeit vom **06.02.2023 bis einschließlich 06.03.2023** (Auslegungsfrist) jeweils während der Öffnungszeiten

- im Landratsamt Donau-Ries, Pflögstraße 2, in 86609 Donauwörth, Haus C, 2. Stock, Zimmer 2.99 (Telefon 0906 74-262)
- bei der Stadt Rain a. Lech, Hauptstraße 60, in 86641 Rain a. Lech
- bei der Gemeinde Genderkingen, Hauptstraße 2, in 86682 Genderkingen
- bei der Gemeinde Oberndorf a. Lech, Eggelstetter Straße 3, in 86698 Oberndorf a. Lech
- bei der Gemeinde Niederschönenfeld, Schulweg 1, in 86694 Niederschönenfeld

- bei der Gemeinde Marxheim, Pfalzstraße 2, in 86688 Marxheim
- beim Markt Kaisheim, Münsterplatz 5, in 86687 Kaisheim
- bei der Gemeinde Asbach-Bäumenheim, Rathausplatz 1, in 86663 Asbach-Bäumenheim
- bei der Stadt Donauwörth, Rathausgasse 1, in 86609 Donauwörth
- bei der Gemeinde Daiting, Am Kirchberg 1, 86653 Daiting
- bei der Gemeinde Mertingen, Fuggerstraße 5, 86690 Mertingen
- beim Markt Thierhaupten, Marktplatz 1, 86672 Thierhaupten

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Ergänzend sind die Unterlagen auch im Internet unter <https://www.donau-ries.de/landratsamt-verwaltung/wasserrecht/bekanntmachungen> veröffentlicht. Maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht in Papierform ausgelegten Unterlagen (Art. 27a Abs. 1 Satz 3 und Satz 4 BayVwVfG).

Der Genehmigungsantrag mit allen vorgenannten Unterlagen, einschließlich des UVP-Berichts, ist außerdem ab Beginn des Auslegungszeitraums zusätzlich im zentralen Informationsportal über Umweltverträglichkeitsprüfungen in Bayern (<https://www.uvp-verbund.de/by>) einsehbar. Maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht in Papierform ausgelegten Unterlagen (§ 20 Abs. 1 und Abs. 2 UVP-G).

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können ab Beginn der Auslegungsfrist bis einen Monat nach deren Ablauf, also **bis einschließlich 06.04.2023** (Einwendungsfrist/Äußerungsfrist) schriftlich oder zur Niederschrift bei den vorgenannten Behörden erhoben werden.

Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) gegen die Bewilligung einzulegen, können innerhalb der Einwendungsfrist Stellungnahmen zu dem Antrag und dem Vorhaben abgeben (Art. 73 Abs. 4 Satz 5 BayVwVfG).

Für die Fristwahrung ist der Eingang der Einwendung bzw. Stellungnahme beim Landratsamt oder der Gemeinde maßgeblich. Die Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen durch einfache E-Mail ist nicht möglich.

Erörterungstermin und weitere Einzelheiten des Verfahrens der Beteiligung der Öffentlichkeit

Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwendungen dem Antragsteller sowie den beteiligten Behörden im Rahmen ihres Aufgabenbereichs bekannt zu geben sind. Einwender können verlangen, dass ihr Name und ihre Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Bei Anträgen und Eingaben, die in einem Verwaltungsverfahren von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleich lautender Texte eingereicht worden sind (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Unterzeichner, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Die Behörde kann gleichförmige Eingaben, die die vorstehenden Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten oder wenn hierfür als Vertreter keine natürliche Person bestellt ist, unberücksichtigt lassen. Die Behörde kann ferner gleichförmige Eingaben insoweit unberücksichtigt lassen, als Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben (§ 72 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. § 17 Abs. 2 Satz 1 und 2 BayVwVfG).

Nach Ablauf der Einwendungsfrist hat die Anhörungsbehörde die rechtzeitig erhobenen Einwendungen, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen nach Art. 73 Abs. 4 Satz 5 BayVwVfG sowie die Stellungnahmen der Behörden mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, zu erörtern (Art. 73 Abs. 6 Satz 1 BayVwVfG).

Der Erörterungstermin wird mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht. Die Behörden, der Träger des Vorhabens und diejenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, werden von dem Erörterungstermin benachrichtigt. Sind außer der Benachrichtigung der Behörden und des Trägers des Vorhabens mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese Benachrichtigungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die öffentliche Bekanntmachung wird dadurch bewirkt, dass der Erörterungstermin im amtlichen Veröffentlichungsblatt der Anhörungsbehörde und außerdem in örtlichen Tageszeitungen bekannt gemacht wird, die in dem Bereich verbreitet sind, in dem sich das Vorhaben voraussichtlich auswirken wird (Art. 73 Abs. 6 Satz 2 bis 5 BayVwVfG).

Wird ein Erörterungstermin durchgeführt, werden form- und fristgerecht erhobene Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert. Die Vertretung bei dem Erörterungstermin durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten des Landratsamts Donau-Ries zu geben ist. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Nach § 5 Abs. 2 und 5 des am 20.05.2020 in Kraft getretenen „Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie“ (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG) kann der Erörterungstermin als Online-Konsultation durchgeführt oder diese bei Einverständnis der zur Teilnahme Berechtigten durch eine Telefon- oder Videokonferenz ersetzt werden. Auch hierüber wird das Landratsamt ggf. durch entsprechende öffentliche Bekanntmachung noch rechtzeitig informieren.

In Bezug auf die beantragte wasserrechtliche Bewilligung für die vorgesehenen Gewässerbenutzungen wird schließlich auf Folgendes hingewiesen:

Nach Ablauf der Einwendungsfrist können wegen nachteiliger Wirkungen der Benutzung Auflagen nur verlangt werden, wenn der Betroffene die nachteiligen Wirkungen bis zum Ablauf der Frist zur Geltendmachung von Einwendungen nicht voraussehen konnte (§ 14 Abs. 6 WHG).

Ist eine Gewässerbenutzung durch eine unanfechtbare Bewilligung zugelassen, können wegen nachteiliger Wirkungen der Gewässerbenutzung keine Ansprüche geltend gemacht werden, die auf die Beseitigung der Störung, auf die Unterlassung der Benutzung, auf die Herstellung von Vorkehrungen oder auf Schadenersatz gerichtet sind. Dies schließt Ansprüche auf Schadenersatz wegen nachteiliger Wirkungen nicht aus, die darauf beruhen, dass der Gewässerbenutzer angeordnete Inhalts- oder Nebenbestimmungen nicht erfüllt hat. Satz 1 dieses Absatzes gilt nicht für privatrechtliche Ansprüche gegen den Gewässerbenutzer aus Verträgen oder letztwilligen Verfügungen und für Ansprüche aus dinglichen Rechten am Grundstück, auf dem die Gewässerbenutzung stattfindet (§ 16 Abs. 2 und 3 WHG).

Sonstige Hinweise, Datenschutz

Kosten, die durch Einsichtnahme in Antragsunterlagen, die Erhebung von Einwendungen und Teilnahme am Erörterungstermin entstehen, können nicht erstattet werden.

Weitere Informationen können beim Landratsamt Donau-Ries, Zimmer Nr. 2.99, 2 Stock, Haus C, (Telefon 0906 74-262 oder E-Mail wasserrecht@lra-donau-ries.de) eingeholt werden.

Soweit möglich sind Anfragen per Telefon oder E-Mail an die Behörde zu übermitteln. Falls ein Besuch der Behörde unumgänglich ist, ist vorab unter Angaben der Gründe ein Termin zu vereinbaren.

Für weitere Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten und die diesbezüglich bestehenden Rechte wird auf die Datenschutzerklärung des Landratsamtes (<https://www.donau-ries.de/landratsamt/Datenschutzerklaerung.aspx>) verwiesen.

Donauwörth, 10.01.2023, Baumer, Oberregierungsrätin

Vollzug des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG); Sicherheitsrechtliche Allgemeinverfügung zur Vermeidung und Abwehr von Gefahren und Störungen anlässlich des Faschingstreibens am 16.02.2023 (Lumpiger Donnerstag)

Die Stadt Rain erlässt gemäß Art. 23 Abs. 1 LStVG als Sicherheitsbehörde im Rahmen ihrer Zuständigkeit folgende

Allgemeinverfügung

1. Zeitlicher Geltungsbereich:

Die Allgemeinverfügung gilt für die Dauer des Faschingstreibens am Lumpigen Donnerstag, den 16.02.2023, in der Zeit von 20:00 Uhr (Beginn der Veranstaltung) bis Freitag, 17.02.2023, 03:00 Uhr (Ende Einsatz Security).

2. Räumlicher Geltungsbereich:

Die folgenden Anordnungen gelten im Bereich des Veranstaltungsgeländes am Rathausplatz sowie der Hauptstraße vom Rathausplatz bis zur Einmündung der Schloßstraße. Der genaue räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus dem beiliegenden Lageplan, der Bestandteil dieser Allgemeinverfügung ist.

3. Für den oben genannten Geltungsbereich werden folgende **Anordnungen** getroffen:
- 3.1 Jeder Besucher des Faschingstreibens am Lumpigen Donnerstag hat sich so zu verhalten, dass keine andere Person gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen vermeidbar behindert oder belästigt wird.
 - 3.2 Bereiche, die ersichtlich durch Absperrungen aller Art (z.B. Absperrgitter, Bauzäune, Flatterleinen) oder entsprechender Beschilderung gekennzeichnet sind, dürfen nicht betreten werden.
 - 3.3 Es ist verboten, beim Betreten des Veranstaltungsgeländes auf öffentlich zugänglichen Flächen alkoholhaltige Getränke – unabhängig von dem Alkoholgehalt und der mitgeführten Menge – mit sich zu führen. Dies gilt auch für Personen, die sich bereits vor Beginn der Veranstaltung im Veranstaltungsbereich aufhalten und erkennbar am Faschingstreiben teilnehmen wollen.
 - 3.4 Es ist verboten, im Veranstaltungsbereich Behältnisse aus zerbrechlichem, splitterndem oder hartem Material wie Glasflaschen, Gläser oder Krüge mitzuführen.
 - 3.5 Das Mitführen von Waffen oder waffenähnlichen Gegenständen ist unzulässig. Ausgenommen hiervon sind lediglich solche Waffen oder waffenähnliche Gegenstände, die zweifellos als ungefährlich und zur Faschingsverkleidung gehörend identifiziert werden können.
 - 3.6 Pyrotechnische Gegenstände sowie die Verwendung von Schallkanonen, Böllern und ähnlichen Erzeugnissen sind nicht gestattet.
 - 3.7 Personen, die gegen Nr. 3.3 bis 3.6 zuwiderhandeln, wird der Zutritt zum Veranstaltungsgelände verwehrt. Nicht erlaubte Gegenstände werden ohne Entschädigung eingezogen und vernichtet.
 - 3.8 Personen, die erheblich unter Alkohol- oder Drogeneinfluss stehen oder andere Personen mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindern oder belästigen oder eine Gefährdung für die öffentliche Sicherheit und Ordnung darstellen, kann der Aufenthalt im Geltungsbereich untersagt werden.
 - 3.9 Zur Vermeidung der massiven Verschmutzungen im Veranstaltungsbereich, ist der anfallende Müll in den dafür aufgestellten Behältnissen zu entsorgen bzw. mit nach Hause zu nehmen. Eine „Entsorgung“ auf öffentlichem Grund ist verboten.
 - 3.10 Den Weisungen von Polizeibeamten, Rettungskräften, Mitarbeitern der Stadt Rain und Ordnungskräften ist Folge zu leisten.
4. Die sofortige Vollziehung der Nr. 3 dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.
5. Mit Geldbuße kann belegt werden, wer den vollziehbaren Anordnungen der Nr. 3 zuwiderhandelt.
6. Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.
7. Die Allgemeinverfügung wird am Tag nach ihrer Bekanntmachung wirksam.

Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung

Die Allgemeinverfügung mit ausführlicher Begründung, Lageplan und Rechtsbehelfsbelehrung kann im Ordnungsamt der Stadt Rain (Rathaus, Hauptstraße 60, EG, Zimmer 05) während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Inkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekanntgegeben, da dies in der Allgemeinverfügung bestimmt ist (Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG).

Rain, 17.01.2023, Karl Rehm, 1. Bürgermeister

Vollzug des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG); Sicherheitsrechtliche Allgemeinverfügung zur Vermeidung und Abwehr von Gefahren und Störungen anlässlich des Faschingsumzuges am 19.02.2023 (Tillywurm)

Die Stadt Rain erlässt gemäß Art. 23 Abs. 1 LStVG als Sicherheitsbehörde im Rahmen ihrer Zuständigkeit folgende

Allgemeinverfügung

1. Zeitlicher Geltungsbereich:

Die Allgemeinverfügung gilt für die Dauer des Faschingsumzuges (Tillywurm) am Sonntag, 19.02.2023, in der Zeit von 11:30 Uhr (Beginn Zugaufstellung) bis 17:00 Uhr (Ende des Umzuges).

2. Räumlicher Geltungsbereich:

Die folgenden Anordnungen gelten im Bereich der Umzugsstrecke (Neuburger Straße, Hauptstraße, Donauwörther Straße, Kraftwerkstraße) sowie im Bereich der Wagenaufstellung (Nelkenweg, Neuburger Straße) und der Aufstellung der Fußgruppen (Oberer Kirschbaumweg).

Der genaue räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus dem beiliegenden Lageplan, der Bestandteil dieser Allgemeinverfügung ist.

3. Für den oben genannten Geltungsbereich werden folgende **Anordnungen** getroffen:

- 3.1 Jeder Teilnehmer und Zuschauer des Faschingsumzuges hat sich so zu verhalten, dass keine andere Person gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen vermeidbar behindert oder belästigt wird.
- 3.2 Es ist verboten, Bereiche zu betreten, die für Zuschauer und Teilnehmer nicht zugelassen sind, insbesondere solche, die ersichtlich durch Absperrungen aller Art (Scherengitter, Panikgitter, Bauzäune, Flatterleinen) entsprechend gekennzeichnet sind.
- 3.3 Das Mitführen von Waffen oder waffenähnlichen Gegenständen ist unzulässig. Ausgenommen hiervon sind lediglich solche Waffen oder waffenähnlichen Gegenstände, die zweifellos als ungefährlich und zur Faschingsverkleidung gehörend identifiziert werden können.
- 3.4 Ein Befahren der Umzugsstrecke mit Fahrzeugen, die nicht am Umzug teilnehmen, ist unzulässig. Ebenso ist das widerrechtliche Parken im Bereich der Umzugsstrecke verboten.
- 3.5 Fahrzeuge dürfen nur von Personen gefahren werden, die eine gültige, dem jeweiligen Kraftfahrzeug entsprechende Fahrerlaubnis besitzen und die das 18. Lebensjahr bereits vollendet haben.
- 3.6 Für jeden Umzugswagen bzw. jede Gruppe ist neben dem Fahrer eine verantwortliche volljährige Aufsichtsperson einzuteilen. Diese hat für Ordnung auf dem Wagen zu sorgen und auf verkehrsgerechtes Verhalten und die Lastverteilung während der Fahrt, insbesondere bei Kurvenfahrten, zu achten.
- 3.7 Für die verantwortlichen Personen und Fahrzeugführer besteht ein absolutes Alkoholverbot.
- 3.8 Neben den Fahrzeugen müssen mindestens 4 Begleitpersonen gehen, die darauf zu achten haben, dass keine Zuschauer, insbesondere keine Kinder, in den Gefahrenbereich der Fahrzeuge gelangen und gefährdet werden. Die Begleitpersonen müssen mit einer Warnweste und der zugehörigen Wagennummer ausgestattet und als solche erkennbar sein. Die Begleitpersonen müssen volljährig und in jedem Fall nüchtern sein. Auch das Mitführen von alkoholischen Getränken durch die Begleitpersonen ist während des Umzuges verboten.
- 3.9 Das Mitführen von branntweinhaltigen Getränken und Glasflaschen auf den Umzugswagen ist verboten.
- 3.10 Die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes sind einzuhalten.
- 3.11 Beim Mitführen von Kindern auf Ladeflächen von Fahrzeugen muss eine zusätzliche erwachsene Aufsichtsperson vorhanden sein.
- 3.12 Es dürfen keine brennbaren Flüssigkeiten und brennbare Gase mitgeführt werden. Auch Feuerstellen (z. B. Grills) sind während des Faschingsumzuges nicht erlaubt.
- 3.13 Werden Notstromaggregate mitgeführt, ist besonders darauf zu achten, dass eine ausreichende Belüftung des Aggregates vorhanden ist, kein Hitze- und Abgasstau stattfinden kann und dass sich keine brennbaren Materialien in der Nähe befinden. Ein Betanken des sich in Betrieb befindenden oder noch heißen Notstromaggregates ist aufgrund der Brandgefahr nicht zulässig. Ein geeigneter Feuerlöscher ist bereitzuhalten.
- 3.14 Werden flüssiggasbetriebene Zapfanlagen mitgeführt, sind die Betriebs- und Sicherheitsvorschriften einzuhalten. Besonders ist darauf zu achten, dass die Gasflaschen ordnungsgemäß gesichert und angeschlossen sind und eine ausreichende Belüftung vorhanden ist.
- 3.15 Die Lautstärke musikalischer Verstärkeranlagen auf Umzugswagen darf zu keiner Beeinträchtigung anderer Zugteilnehmer, musikalischer Fußgruppen oder Zuschauer führen. Die Lautstärke von Musikanlagen ist auf den Faschingswagen so einzustellen, dass die Musik nicht über die

nächsten Wägen hinaus wahrgenommen werden kann. Die Lautstärke ist während des Umzuges auf max. 93 dBA zu begrenzen.

- 3.16 An den Umzugswägen darf ein Einsteigen bzw. Aussteigen, aufgrund der damit verbundenen Unfallgefahr, nur bei völligem Stillstand des Fahrzeuges erfolgen.
 - 3.17 Das Besteigen von Geländern und nicht dafür vorgesehenen Aufbauten und Anbauteilen ist verboten.
 - 3.18 Das Aufschaukeln der Wägen ist ebenfalls verboten.
 - 3.19 Das Abbrennen und Abfeuern von pyrotechnischen Gegenständen und ähnlichen Erzeugnissen sowie die Verwendung von Schallkanonen, Böllern und ähnlichen Einrichtungen sind unzulässig.
 - 3.20 Die Verwendung von Konfettikanonen und das Werfen von Konfetti, Rußpartikeln, Styroporkügelchen, Holi-Farbpulver, Papier und Ähnlichem ist nicht gestattet.
 - 3.21 Das Werfen von Süßigkeiten oder Blumen von den Faschingswägen ist nur nach der Seite gestattet. Die Blumen oder Süßigkeiten müssen möglichst weit in die Zuschauer in Richtung Gebäudefront geworfen werden. Gegenstände, die Verletzungen der Zuschauer verursachen können (z. B. schwere oder spitze Gegenstände) dürfen nicht ausgeworfen werden.
 - 3.22 Zur Vermeidung von Verschmutzungen auf der Umzugsstrecke, ist der anfallende Müll in den dafür aufgestellten Behältnissen zu entsorgen bzw. mit nach Hause zu nehmen und dort ordnungsgemäß zu entsorgen. Eine „Entsorgung“ auf öffentlichem Grund ist verboten.
 - 3.23 Im Übrigen sind alle Betriebs- und Sicherheitsvorschriften, für Geräte, technische Anlagen oder im Allgemeinen, auch wenn sie in dieser Allgemeinverfügung nicht einzeln aufgeführt sind, zu beachten.
 - 3.24 Den Weisungen von Polizeibeamten, Rettungskräften, Mitarbeitern der Stadt Rain und Ordnungskräften ist Folge zu leisten.
4. Die sofortige Vollziehung der Nr. 3 dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.
 5. Mit Geldbuße kann belegt werden, wer den vollziehbaren Anordnungen der Nr. 3 zuwiderhandelt.
 6. Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.
 7. Die Allgemeinverfügung wird am Tag nach ihrer Bekanntmachung wirksam.

Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung

Die Allgemeinverfügung mit ausführlicher Begründung, Lageplan und Rechtsbehelfsbelehrung kann im Ordnungsamt der Stadt Rain (Rathaus, Hauptstraße 60, EG, Zimmer 05) während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Inkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekanntgegeben, da dies in der Allgemeinverfügung bestimmt ist (Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG).

Rain, 17.01.2023, Karl Rehm, 1. Bürgermeister

Stadtbücherei am 27.01.2023 geschlossen

Aufgrund einer städtischen Veranstaltung ist die Bücherei **am Freitag, 27.01.2023 nicht geöffnet**. Wir bitten um Ihr Verständnis.

Betreuung in den Faschingsferien

Der Grundschulverband bietet in den Faschingsferien vom **20. – 24.02.2023**, jeweils von 8 – 13 Uhr eine Ferienbetreuung für Kinder im Grundschulalter an. Um die Betreuung personell und inhaltlich auf die Anzahl der Kinder abstimmen und bestmöglich vorbereiten zu können, ist eine verbindliche Anmeldung erforderlich.

Diese sollte bis **Freitag, den 10.02.2023**, bei der Mittagsbetreuung bzw. dem Sekretariat der Johannes-Bayer-Grundschule abgegeben werden. Bei Notfällen für eine kurzfristige Aufnahme wenden Sie sich bitte per Mail an schulverband-grundschule@rain.de, um die Betreuung zu organisieren.

Unter [www.rain.de/Rathaus/Erziehung und Bildung/Schulen/Johannes-Bayer-Grundschule Rain](http://www.rain.de/Rathaus/Erziehung%20und%20Bildung/Schulen/Johannes-Bayer-Grundschule%20Rain) finden Sie ausführliche Informationen und das Anmelde-Formular.

Für Rückfragen zur Ausgestaltung der Ferienbetreuung erreichen Sie die Betreuerinnen an Schultagen zwischen 11.20 und 11.45 Uhr unter 09090/95997-319.

Ärztlicher Notfalldienst

Feuerwehr und Rettungsdienst sind unter der gemeinsamen Notrufnummer 112 erreichbar. Der ärztliche Notfalldienst ist unter der bundeseinheitlichen kostenlosen Tel. 116117 erreichbar. Der ärztliche Bereitschaftsdienstes Bayern, ist unter der Tel. 01805/191212 (14 Cent pro Minute) erreichbar. Notdienst siehe GOIN-Bereitschaftspraxen www.goin.info/goin-bereitschaftspraxen/

Apotheken-Notdienst

Der Notdienstkalender ist im Internet unter www.lak-bayern.notdienst-portal.de abrufbar. Er ist außerdem täglich im Service-Teil der Donauwörther Zeitung veröffentlicht.